

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **104 (1951)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung

Das Ziel dieser Arbeit soll ein doppeltes sein: Einmal versuche ich zu zeigen, wie die geistliche Grundherrschaft des Klosters Engelberg in ihrer Struktur durch außerökonomische Faktoren, vor allem aber durch verfassungsrechtliche Tatsachen bestimmt wurde. Die rechtliche Stellung der Klöster war im Mittelalter einer dauernden Entwicklung unterworfen: Die älteren Immunitätsbestrebungen der Stifte hatten sich gegen die öffentlichen Beamten und deren finanzielle Ansprüche gewendet, während die jüngere Immunität sich gegen die weltlichen Vertreter der monastischen Grundherrschaften, die Vögte, richtete, die sich als Stifter oder Beschützer von Klöstern an dem Ertrag und der Verwaltung des geistlichen Wirtschaftsapparates mehr und mehr zu beteiligen wußten. Gegen diese Entwicklung des Eigenkirchenwesens richteten sich die Reformbewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts, mit dem Ziel, den einzelnen Klöstern eine, von weltlichen Einflüssen unabhängige Verwaltung ihres Güterbesitzes zu gewährleisten.

Zum zweiten soll die tatsächliche Wirtschaftsstruktur der Engelberger Grundherrschaft durchleuchtet werden, soweit dies beim gegebenen Stande des Urkundenmaterials möglich ist. Einzelne Probleme, wie z. B. die Frage nach dem Umfang der sozialen Fürsorge des Klosters oder der Ertragsgestaltung der Unterwaldner Höfe und Güter in ihrem Verhältnis zu den Zinsen und Naturalabgaben, die sie dem grundherrlichen Beamten des Conventes zu leisten hatten, konnten nicht eingehend behandelt oder nur angedeutet werden, da das Klosterarchiv keinen näheren Aufschluß darüber bot. Auch war es nicht möglich, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Engelbergs bis ins Detail zu verfolgen. Dennoch darf vermutet werden, daß das große Güterverzeichnis aus der Wende des 12. Jahrhunderts im wesentlichen ein ziemlich genaues Bild der Einkünfte des Stiftes für das 11., 12. und sogar bis zu einem gewissen Grade für das 14. Jahrhundert vermittelt.

Zur Benützung des Quellenmaterials sei folgendes bemerkt: Aus verschiedenen Gründen habe ich die einzelnen Urkunden in erster Linie nach den älteren Werken (vor allem Geschichts-

freund, Oechsli, Liebenau usw.) zitiert. Trotzdem sie dort nicht immer fehlerlos und nach den neuesten Gesichtspunkten herausgegeben wurden, genügen jene Veröffentlichungen für meine Zwecke. Außerdem war mir das Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur in beschränktem Maße zugänglich, im Gegensatz zur Urkundensammlung des Stiftsarchivs Engelberg im Geschichtsfreund.

1. KAPITEL:

DIE WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE UNTERWALDENS IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT

1. Die Grundherren

Das, was wir heute unter Ob- und Nidwalden verstehen, war während und vor der Gründung des Klosters Engelberg weder in grund-, noch in gerichtsherrlicher Hinsicht ein territorial einheitliches Gebilde. Obwohl die beiden Täler keineswegs als besonders fruchtbar oder ertragreich anzusprechen, sondern im Gegenteil noch äußerst rodungsbedürftig waren,¹ so finden wir dennoch schon früh verschiedene Adelige und Gotteshäuser, die dort grundherrliche Ansprüche besitzen.

Bis in die karolingische Zeit hinauf reichen die Rechte der elsässischen Benediktiner Abtei Murbach-Luzern, welche² in Unterwalden drei Dinghöfe besaß (nämlich in Stans, Alpnach und Giswil), die durch ein gemeinsames Hofrecht verbunden

¹ Namen wie «inter silvas, Waldstätte» usw., aber auch die häufig vorkommenden «Schwand, Schwändi, Brand, Rüti» etc. weisen auf den Waldreichtum einerseits, und die Rodungstätigkeit der verschiedenen Grundbesitzer andererseits hin. Vergl. Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1891, S. 17 ff. Auch R. Burckhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, Archiv für Schw. Geschichte IV. S. 70 ff. Zum Folgenden: A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946. Auch P. Hugo Müller, Obwaldner Flurnamen 1, 1939.

² Oechsli, S. 67 ff. Durrer, Einheit Unterwaldens, in: Jahrbuch für Schw. Geschichte XXXV, S. 59 ff.